

HF.: Büro Zint

am 24.12.08

gefaxt



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESPOLIZEIDIREKTION

Anlage 6 zu GD-Nr. 17/09

Stadt Ulm VGW					
17. DEZ. 2008					
Eing./Ausg. <i>He</i>					
HAL	V	VP	1	2	3
GZ	GF	ME	GAA	BB	(z.d.A)

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
VGWVP
89070 Ulm

Stadt Ulm Zentrale Dienste
Eing. 16. Dez. 2008
Tgb.-Nr. <i>I/782</i>
Bearb. Stelle

VGWVP

Tübingen 12.12.2008
Name Peter Voss
Durchwahl 07071 972-2103
Aktenzeichen 62-3/3851.5-1-010.
(Bitte bei Antwort angeben)


- ~~☛~~ Bebauungsplanverfahren "Untere Mergelgrube" in Ulm;
Durchfahrtsverbote für den Schwerverkehr im Zuge der L 1165 im Bereich Beimerstetten und Ulm-Jungingen
Dortiges Schreiben vom 25.11.2008, Az.: VGV/VP-Rm/Bi,
Telefongespräch zwischen Herrn Raßmann und Herrn Voss am 08.12.2008

Sehr geehrter Herr Raßmann,

das Regierungspräsidium sieht sich außerstande, zum jetzigen Zeitpunkt über die Frage einer Sperrung der L 1165 für den Schwerverkehr im Bereich Beimerstetten und Ulm-Jungingen im Zusammenhang mit einem möglichen Abkürzungs- bzw. Mautausweichverkehr eine abschließende Stellungnahme abzugeben. Das Gewerbegebiet „Untere Mergelgrube“ befindet sich in der Planung. Daher ist derzeit noch nicht absehbar, wie stark letztlich die Auswirkungen eines möglichen Lkw-Abkürzungsverkehrs für die umliegenden Gemeinden sein werden. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen wegen Mautausweichverkehr sind allerdings nur bei erheblichen Auswirkungen zulässig, die jedoch im Hinblick auf das für das Jahr 2025 prognostizierte Lkw-Aufkommen derzeit jedenfalls nicht vorliegen. Die abschließende Bewertung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen aufgrund eines nicht bestimmbareren künftigen Mautausweichverkehr ist nicht möglich und eine rein präventive, ohne die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigende verkehrsbeschränkende Maßnahme ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig. Unabhängig hiervon gehen wir im Übrigen davon aus, dass der überwiegende Lkw-Verkehr künftig ohnehin über den neu geplanten Autobahnanschluss abgewickelt wird.

Auch geben wir zu Bedenken, dass sowohl für die Gemeinde Bernstadt als auch für die Gemeinde Beimerstetten derzeit Planungen im Zusammenhang mit Ortsumfahrungen laufen. Dieser Umstand ist im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen durch evtl. Abkürzungsverkehr bei der Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme ebenfalls von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Groß